

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1 Name und Sitz

Der Kynologische Verein Interlaken (KVI) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Interlaken. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten.

### Art. 2 Zweck

Der KVI stellt sich zur Aufgabe:

- Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht von Rassehunden, die Anschaffung und artgerechte Haltung sowie die Erziehung und Ausbildung von Hunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Grundsätze der Tierschutzgesetzgebung.
- Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen
- Unterstützung der Bestrebungen der SKG
- Interessevertretung gegenüber Behörden
- Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitglieder und Pflege der Geselligkeit.

### Art. 3 Zweckverfolgung

Der KVI strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- Durchführung von Erziehungs- und Ausbildungskursen
- Erfahrungsaustausch und Beratung bei der Wahl, dem Kauf und der Ausbildung von Hunden
- Durchführung von Informationsveranstaltungen
- Durchführung von Leistungsprüfungen und anderen Veranstaltungen
- Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden.

## II. Erwerb der Mitgliedschaft

### Art. 4 Mitglieder

Alle Personen können in den KVI aufgenommen werden. Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren. Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

### Passivmitglieder

Alle, auch juristische Personen, können die Passivmitgliedschaft im KVI erwerben. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen.

### Art. 5 Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Name und Adresse der Bewerber sind in den Publikationsorganen der SKG zu veröffentlichen. Einsprachen sind innert 14 Tagen nach der letzten Publikation dem Vorstand des KVI einzureichen, der darüber entscheidet. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern mit Angabe der Gründe ablehnen.

### Art. 6 Ehrenmitglieder

Der KVI kann Ehrenmitglieder ernennen. Personen, die sich um die Kynologie oder um den KVI besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich sind.

### Veteranen

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied einer SKG Sektion waren, werden auf Antrag durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den KVI überreicht.

## III. Erlöschen der Mitgliedschaft

### Art. 7 Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

### Art. 8 Austritt

Der Austritt kann nur auf das Ende eines Vereinsjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen. Der Beitrag ist für das laufende Vereinsjahr zu entrichten. Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

### Art. 9 Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein trotz Aussprachen mit dem Vorstand fortgesetzt stören, oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem KVI oder der SKG nicht erfüllt

haben, können durch den Vorstand gestrichen werden. Der Streichungsbeschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

### Art. 10 Rekursrecht

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des KVI aus und ist für andere SKG Sektionen nicht verbindlich. Dem betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit offen, innert 30 Tagen seit der Eröffnung der Streichung beim Präsidenten zuhanden der nächsten Hauptversammlung des KVI Rekurs zu erheben. Die Hauptversammlung entscheidet dann mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

### Art. 11 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen
- Schädigung des Ansehens oder der Interessen des KVI oder der SKG durch betrügerisches, tierquälerisches oder in anderer Weise unehrenhaftes Verhalten.

### Verfahren

Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche Hauptversammlung des KVI mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Hauptversammlung des KVI in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

### Rekursrecht

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, unter Hinweis auf das Rekursrecht der SKG. Ein Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

### Publikation

Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen nach sich. Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekannt zu geben. Beschliesst der KVI einen Ausschluss, obliegt ihm die Publikation in den Organen der SKG.

### Art. 12 Wirkung

Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Beschickung an anerkannten Ausstellungen und die Teilnahme an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt. Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zwingername wird gelöscht.

## IV. Rechten und Pflichten der Mitglieder

### Art. 13 Rechte

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren (ausgenommen Passivmitglieder) haben das gleiche Stimmrecht.

### Art. 14 Vergünstigungen

Besondere Rechte und Vergünstigungen sind in Reglementen der SKG geregelt.

### Art. 15 Pflichten

Jedes Mitglied erhält bei seinem Eintritt ein Exemplar der Vereinsstatuten. Es verpflichtet sich, Statuten und Reglemente der SKG und der Sektion zu anerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

### Art. 16 Jahresbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die ordentliche Hauptversammlung für das nächstfolgende Jahr festgesetzt, darf aber den Betrag von Fr. 100.-- pro Mitglied nicht überschreiten. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit. Veteranen und Passivmitglieder bezahlen mindestens die Hälfte des ordentlichen Mitgliederbeitrages.

## V. Haftbarkeit

### Art. 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des KVI haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Gemäss Statuten der SKG Art. 19 haftet diese nicht für die Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für die Verbindlichkeiten der SKG.

**VI. Organisation**

**Art. 18 Organe**

Die Organe des KVI sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

**Art. 19 Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ des KVI. Sie wählt die anderen Organe und hat Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie wird bis spätestens Ende Februar des Jahres durchgeführt.

**Einberufung**

Die Einberufung zur ordentlichen Hauptversammlung erfolgt durch das Vereinsorgan oder durch Kreisschreiben an die Mitglieder wenigstens 20 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte. Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

**Anträge**

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis 30 Tage vor der Hauptversammlung einzureichen.

**Art. 20 Ausserordentliche Hauptversammlung**

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Die ausserordentliche Hauptversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.

**Art. 21 Beschlussfähigkeit**

Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

**Art. 22 Kompetenzen**

Die Hauptversammlung entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des letzten HV-Protokolls
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
- d) Dechargeerteilung an den Vorstand
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger Beiträge
- g) Festsetzung der Ausgabekompetenz des Vorstandes
- h) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Kassiers und der übrigen Vorstandsmitglieder, sowie der Revisionsstelle
- i) Änderung der Statuten
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
- m) Auflösung des Vereins

**Art 23 Abstimmung**

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Hauptversammlung hat eine Stimme. Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Hauptversammlung durch das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

**Art. 24 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, Vizepräsidenten und des Kassiers selbst. Er wird für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihrer Vorgänger. Der Präsident muss Schweizerbürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz, sein. (Art. 6; Abs. 2 der SKG Statuten) Präsident, Kassier und Sekretär sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren.

**Art 25 Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er zehn Tage vor der Sitzung einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

**Art. 26 Aufgaben / Kompetenzen**

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Erfüllung der statutarischen Aufgaben und verfügt dazu über alle Kompetenzen, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die für den Verein verbindliche Unterschrift führt der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

**Art 27 Ehrenamt**

Alle Ämter sind Ehrenämter. Den Vereinsorganen werden für durch die Klubarbeit entstandenen Auslagen die effektiven Spesen vergütet.

**Art 28 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus drei Revisoren. Sie erstattet der Hauptversammlung schriftlichen Bericht mit Antrag. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre, wovon das erste Jahr in der Funktion des Ersatzrevisors. Jährlich ist ein Revisor zu ersetzen.

**VII. Finanzen**

**Art. 29 Finanzen**

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Andere Beiträge, sowie Einnahmen und Gebühren

**VIII. Statutenrevision**

**Art 30 Revision**

Die Revision der vorliegenden Statuten kann als besonderes Traktandum jederzeit durch eine ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung mittels Zweidrittelsmehr der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Antrag dazu erfolgt vom Vorstand oder auf schriftliches begründetes Begehren von wenigstens einem Drittel der Mitglieder. Diese Statuten sowie alle späteren Änderungen sind gemäss Art. 6; Abs 3 der SKG Statuten dem Zentralvorstand der SKG innert 30 Tagen zur Genehmigung vorzulegen. Die Inkraftsetzung kann erst nach dieser Genehmigung und erfolgter Publikation erfolgen.

**IX. Auflösung des Vereins**

**Art. 31 Auflösung**

Die Auflösung des KVI kann nur durch eine ausserordentliche Hauptversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinen. Bei der Auflösung des Vereins wird das Vermögen solange bei der Geschäftsstelle der SKG deponiert, bis ein neuer Verein mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird. Geschieht dies nicht innert zehn Jahren seit der Auflösung, verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

**X. Schlussbestimmungen**

**Art. 32 Schlussbestimmungen**

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Hauptversammlung vom 16. Februar 2001 genehmigt. Sie treten mit der Genehmigung durch den ZV der SKG in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 26. April 1996. Bei Unstimmigkeiten gelten die Statuten der SKG. Diese Statuten sind in maskuliner Form abgefasst, sie gelten sinngemäss auch für die feminine Form.

Im Namen des Kynologischen Vereins Interlaken

sig. Bernhard Bigler                      Andrea Mona  
Präsident                                      Sekretär

Die vorstehenden Statuten enthalten keine den SKG-Statuten widersprechenden Bestimmungen. Sie werden daher im Sinne von Art. 6 der SKG-Statuten genehmigt.

3012 Bern, 21. November 2001

Namens des Zentralvorstandes der SKG

sig. Peter Rub                                      Walter Liniger  
Präsident SKG                                      Präsident AA Statuten